

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-08-25

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Kerinn, Dörte
Telefon: (0385) 5 45 21 26

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00293/2015

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen.
Die Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet sich gegenüber dem Vereinbarungspartner, jährlich nicht weniger als 5,11 EUR pro Kopf Förderung der im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin lebenden zehn- bis 26-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 2 bis 5 KJfG für die Jahre 2016 bis 2018 bereitzustellen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Gemäß § 6 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (KJfG M-V) erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich eine Förderung aus Landesmitteln zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 5 KJfG M-V.

§ 2 Kinder- und Jugendarbeit

§ 3 Jugendsozialarbeit

§ 4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 5 Beratung für junge Menschen

Nach § 6 Abs. 2 KJfG M-V soll diese Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angemessen ergänzt werden. Zu diesem Zweck wird eine Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern (vertreten durch die Ministerin für Arbeit,

Gleichstellung und Soziales M-V als Oberste Landesjugendbehörde) und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Laufzeit von nicht unter drei Jahren geschlossen.

Die derzeit gültige Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung endet am 31. Dezember 2015. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für die Jahre 2015 bis 2018 eine erneute Vereinbarung abzuschließen.

Die Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung beinhaltet im Wesentlichen:

- § 1 Vertragspartner
- § 2 Vertragsgegenstand
- § 3 Landesförderung
- § 4 Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- § 5 Verwendung der Finanzmittel
- § 6 Antrag, Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis
- § 7 weitere Vertragspflichten
- § 8 Vertragsdauer und Kündigung

Die Höhe der jährlichen Landesförderung beträgt 5,11 EUR multipliziert mit der Anzahl der in dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin lebenden zehn- bis 26-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner. Die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner wird der Landeshauptstadt Schwerin jährlich zum 30.6. des Vorjahres mitgeteilt, so dass die Landesförderung jährlich angepasst wird.

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darf nicht weniger als 5,11 EUR pro Kopf der im Gebiet Landeshauptstadt Schwerin lebenden zehn- bis 26-jährigen dem Land Mecklenburg-Vorpommern Einwohnerinnen und Einwohner betragen. Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Ergänzungsmittel durch die Landeshauptstadt Schwerin gegenüber dem Land ebenso mit 5,11 EUR für die Jahre 2016 bis 2018 bereitzustellen.

Der kommunale Zuschuss beträgt gegenwärtig 66,00 EUR. Damit kann die vertragliche Verpflichtung als sicher einzuhalten gewertet werden. (vgl. wesentliche Produkte Jugendarbeit 36200).

2. Notwendigkeit

Nur auf der Grundlage der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Landeshauptstadt Schwerin wird der Zuschuss des Landes entsprechend dem § 6 Abs. 2 KJfG gesichert. Der jährliche Förderbetrag des Landes ist eine wichtige Einnahme für den laufenden Haushalt der Kommune und eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung freier Träger im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Eine sinnvoll eingesetzte und bedarfsgerechte Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit kann sich aufgrund ihrer Angebotsformen und durch den präventiven Charakter positiv auf die Lebensverhältnisse von Familien auswirken.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden u.a. für Personalkosten eingesetzt. Sie werden in pädagogische Fachkräfte investiert. Somit sollen Beschäftigungsverhältnisse gesichert werden.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

Ja es handelt sich um eine pflichtige Aufgabe nach dem SGB VIII. Über Art und Umfang entscheidet die Stadtvertretung.

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Der Beschluss dient der Einnahmesicherung entsprechender Fördergelder für die Jugendarbeit durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin